

würde, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und ohne Beschränkung auch zu üben, so würde man doch nimmermehr sagen können: das geht nicht, weil in §. 28 der Verfassungsurkunde enthalten ist, daß Beschränkungen entgegenstehen. Diese Argumentation würde zur Verkehrung alles dessen führen, was die Verfassungsurkunde hat sichern wollen. Ebenso ist die §. 30, welche sagt: „Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden dabei keine andere, als die durch die Gesetze bestimmten Ausnahmen statt.“ Wo ist Jemand, der sich im Stande glaubte, aus diesen Worten mit logischer Richtigkeit zu folgern: folglich muß es Ausnahmen vom Waffendienste geben; denn es steht in dieser Paragraphe, daß Ausnahmen berücksichtigt werden sollen? Man sieht, daß diese Art von Auslegung zu den eigenthümlichsten Ergebnissen und zu Annahmen führt, wozu man die Verfassungsurkunde nimmermehr gebrauchen sollte. Ich wünsche, daß man mit andern Gründen gegen das kämpfe, was man den Juden nicht gewähren will, und daß man nicht bei allen möglichen Dingen immer das Schild der Verfassungsurkunde vornehme und einer Auslegungsweise sich bediene, wodurch fast alle Rechte, welche auf der Verfassungsurkunde beruhen, in Frage gestellt werden könnten. Das ist sehr gefährlich. Ich stelle unsere Verfassungsurkunde zu hoch, als daß ich zusehen könnte, wie bei jeder Frage durch künstliche Auslegung derselben Gründe aus ihr hergenommen werden, um Verbesserungen und ständische Wünsche abzuschneiden und sagen zu können: das ist gegen die Verfassungsurkunde, das geht nicht. Dadurch werden nur fortwährend Principfragen hervorgerufen, die der Sache nicht förderlich sind.

Staatsminister Rostk und Schänendorf: Ich muß bekennen, daß ich das, was in die Aeußerung des königl. Commissars hinein gelegt wird, in derselben nicht gefunden habe. Derselbe hat wohl nicht behauptet, daß durch besondere Gesetze die Verhältnisse der Juden in Bezug auf ihre bürgerliche Stellung nicht geändert werden könnten. Auch steht seine Aeußerung nicht im Widerspruche mit dem, was in der Bundesacte in Aussicht gestellt, aber zur Zeit noch nicht beschlossen ist. Nach jener wird man sich künftig damit beschäftigen, zu erwägen, welche Rechte den Juden eingeräumt werden können? Das schließt aber nicht aus, daß die Gesetzgebung der einzelnen Staaten darin jetzt schon vorschreitet, oder dies unterläßt, falls man nicht für angemessen hält, den Juden politische Rechte einzuräumen. Mir scheint hier ein völliges Mißverständnis obzuwalten.

Abg. D. v. Mayer: Mit dem, was der Herr Minister gesagt hat, bin ich vollständig einverstanden; so verstehe ich die §. auch; aber was der königl. Herr Commissar behauptet hat, daß nach der §. 33 die andern Glaubensgenossen an den staatsbürgerlichen Rechten immer nur einen geringeren Antheil haben dürften, und daß ihnen durch besondere Gesetze ein gleicher Antheil nicht eingeräumt werden dürfte, daß also die Juden nie gleichgestellt werden könnten, das würde offenbar zu weit führen. Diese Logik muß ich perhorresciren.

Königl. Commissar D. Günther: Ich meinerseits kann nur bei meiner frühern Ansicht von dem Sinne der §. 33 stehen bleiben; denn die Fassung der §§. 28 und 30 ist eine ganz andere; keineswegs in einer solchen Gegeneinanderstellung zweier Sätze, wie bei §. 33. Sowie bei der §. 28 die daselbst erwähnten beschränkenden Gesetze oder Privatrechte durch veränderte Gesetzgebung u. s. w. wegfallen, ist die Beschränkung selbst erledigt, und ebenso ist es bei der §. 30. Allein die §. 33 enthält einen entschiedenen Gegensatz zwischen den gleichen Rechten der christlichen Kirchengesellschaften und der nur antheiligen Berechtigung der andern Glaubensgenossen.

Abg. D. Plagmann: Ich glaube, daß dem zufolge, was von dem königl. Commissar geäußert worden ist, auch das Gesetz vom Jahre 1838 unmöglich gewesen sein würde, sowie jedes Fortschreiten in der vorliegenden Beziehung ebenfalls unmöglich würde.

Königl. Commissar D. Günther: Das Gesetz vom Jahre 1838 enthält keine Einräumung politischer Rechte.

Abg. D. v. Mayer: Politische Rechte sind auch bürgerliche Rechte; sie sind nur ein Theil derselben. Die politischen Rechte sind namentlich nur ein höherer Zweig der bürgerlichen Rechte.

Vizepräsident Eisenstuck: In der letzten Sitzung habe ich an der Berathung keinen Theil genommen, aus dem Grunde, weil ich in der That mein Gewissen rechtfertigen wollte. Ich wollte sehen, was von allen Seiten gesprochen wurde, um zu finden, ob meine Ueberzeugung, die ich gefaßt hatte, erschüttert werden könnte. Offenherzig muß ich bekennen, daß das, was ich gehört habe, was bei der letzten Discussion gesagt wurde, was bei einem frühern Landtage gesagt wurde, was Welcker gesagt, Rotteck theils gesagt, theils widersprochen hat, alles das ist, was auch hier gesagt, vielfältig gesagt worden ist, und dies Alles meine Ansicht nicht erschüttern konnte. Erlauben Sie, daß ich auf einen andern Standpunkt mich stelle, wenn ich über einen einzelnen Punkt der Petition mich ausspreche. Vorausschicken muß ich, ich hätte nicht gewünscht, daß man mit dem Worte „Emancipation“ so aufgetreten wäre. Ich halte diesen Ausdruck für unrichtig. Emancipirt kann nur werden, was res mancipi war, was man als Sache betrachtete. Emancipirt konnten sie werden, als sie noch kaiserliche Kammerknechte waren, als ein Leibzoll ihnen auferlegt war. Dieser ganze Begriff taugt aber jetzt nicht mehr. Nachdem man den Israeliten mehre Rechte eingeräumt hat, kann nicht mehr von Emancipation die Rede sein, das Wort hat keinen Begriff mehr, es ist ein Laut, aber nur ein leerer Laut. Wohl aber davon kann die Rede sein, ob man den Juden in Dresden und Leipzig noch größere Rechte einräume, als die vorige Gesetzgebung gibt. Nun um diese Frage zu beantworten, muß man bedenken: hat sich der Zustand von dieser Zeit und jetzt wesentlich geändert? Ich muß auch sagen, darauf lege ich keinen Werth, ob im Jahre 1837 die Staatsregierung etwas mehr, etwas weniger verlangt hat. Darauf lege ich keinen Werth, ob ein ständischer Beschluß mit einer, mit mehreren oder mit 70 Stimmen durchgeht, das muß gleich sein. Jetzt